

#### 4.2.4.12 Entgelte

##### 4.2.4.12.1 Grundlagen

### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

#### **§ 50 Erfolgsrechnung**

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
- b. das Finanzergebnis
- c. das ausserordentliche Ergebnis

<sup>3</sup> Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

<sup>4</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Das ausserordentliche Ergebnis wird dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

##### 4.2.4.12.2 Definition

Entgelte (Kontengruppe 42) sind in Ersatzabgaben, Gebühren, Taxen und Kostgelder, Schulgelder, Kursgelder, Benützungsgebühren und Dienstleistungen, Verkäufe, Rückerstattungen Dritter, Bussen und übrige Entgelte unterteilt.

Entgelte sind Erträge aus Lieferungen und Leistungen der Gemeinde an Dritte. Sie umfassen sowohl Dienstleistungen als auch Warenverkäufe.

Gebühren sind Entgelte für amtliche Handlungen. Sie sind nicht voraussetzungslos geschuldet. Es bestehen Gegenleistungen der Gemeinde, z.B. Baubewilligungen. Es handelt sich um einen Preis für amtliche Handlungen.

Rückerstattungen (Kontengruppe 426) können sowohl einen Kostenersatz für Vorleistungen der Gemeinde als auch einen Ertrag darstellen. Rückerstattungen erfolgen aus Transaktionen mit Dritten. Bei Gemeinwesen spricht man von Entschädigungen, welche der Kontengruppe 461 im Transferertrag zugeordnet werden (vgl. Kapitel 4.2.4.15 Transferertrag).

##### 4.2.4.12.3 Ermittlung und Abgrenzung

Der Ertrag bei Entgelten wird im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung durch die Gemeinde verbucht. Der Ertrag ist periodengerecht zu buchen.

Enthält der Preis für eine fakturierte Leistung Nebenleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden, wird der Ertrag aus den Nebenleistungen passiv abgegrenzt.

Erlöse aus dem Verkauf von Waren sind als Ertrag zu buchen, wenn die Risiken und Chancen (Nutzen), die mit dem Eigentum der verkauften Ware verbunden sind, auf den Käufer übergegangen sind. Die direkt mit dem Verkauf anfallenden Aufwände sind in der gleichen Rechnungsperiode wie der Ertrag ergebniswirksam zu verbuchen.

Bei am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossenen Dienstleistungsgeschäften ist eine anteilige Verbuchung des Ertrages nach Projektfortschritt vorzunehmen. Weitere Informationen sind dem Kapitel 4.2.3.4 "Vorräte und angefangene Arbeiten" zu entnehmen.

Rückerstattungen werden dann als Aufwandminderungen verbucht, wenn es sich um ursächlich zusammenhängende Posten handelt (z.B. Rückzahlung zu viel erhaltener Betriebsbeiträge, Versicherungsleistungen aus Berufs- und Nichtberufsunfällen etc.). Das Bruttoprinzip wird dadurch nicht verletzt. Andernfalls sind die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen.

Der Ertrag aus Gebühren wird im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die Gemeinde verbucht. Die Einbringung einer Leistung durch die Gemeinde kann auf einen Zeitpunkt hin erfolgen (z.B. Verfügungen) oder über einen Zeitraum erbracht werden (z.B. Schulungen, Nutzung von öffentlichen Infrastrukturen).

#### 4.2.4.12.4 Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

<b>Sachgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>42</b>	<b>Entgelte</b>
<b>420</b>	<b>Ersatzabgaben</b>
4200	Ersatzabgaben
4200.0	Feuerwehersatzabgaben
<b>421</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen</b>
4210	Gebühren für Amtshandlungen
<b>422</b>	<b>Heimtaxen, Kostgelder</b>
4220	Taxen und Kostgelder
4221	Vergütungen für besondere Leistungen
<b>423</b>	<b>Schul- und Kursgelder</b>
4230	Schulgelder
4231	Kursgelder
<b>424</b>	<b>Benützungsgebühren und Dienstleistungen</b>
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
<b>425</b>	<b>Erlöse aus Verkäufen</b>
4250	Verkäufe
<b>426</b>	<b>Rückerstattungen</b>
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter
<b>427</b>	<b>Bussen</b>
4270	Bussen
<b>429</b>	<b>übrige Entgelte</b>
4290	übrige Entgelte

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.